Humanistischer Verband
Deutschlands | Bundesverband

unsere Welt
human
denken und
gestalten

Amts- und Gesetzesblatt

FÜR DEN HUMANISTISCHEN VERBAND DEUTSCHLANDS - BUNDESVERBAND KdöR

Herausgeber: Humanistischer Verband Deutschlands - Bundesverband KdöR

1. Jahrgang | Nr. 1 Ausgegeben am 22. Oktober 2026

INHALT

I. Verfassung

Verfassung des Humanistischen Verbandes Deutschland - Bundesverband KdöR

II. Protokolle

Protokoll der Gründungsversammlung vom 29. November 2025

Wahlprotokolle der Gründungsversammlung vom 29. November 2025

III. Urkunden und Gründungsdokumente

Errichtungsvertrag zur Gründung der Bundeskörperschaft

Hinweis: Die veröffentlichten Dokumente werden in ihrer beschlossenen Fassung wiedergegeben. Der Errichtungsvertrag wird in ungezeichneter Fassung mit identischem Wortlaut veröffentlicht; das unterzeichnete Original wird in der Bundesgeschäftsstelle verwahrt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Humanistischer Verband Deutschlands - Bundesverband KdöR
Anschrift: Wallstraße 61-65, 10179 Berlin
Redaktion: Bundesgeschäftsstelle
E-Mail: info@humanismus.de
Internet: humanismus.de

Verfassung

des Humanistischen Verbandes Deutschland - Bundesverband

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(HVD Bundesverband K.d.ö.R.)

INHALTSVERZEICHNIS

1 Name, Sitz ... 1
2 Körperschaft des öffentlichen Rechts ... 2
3 Humanismus ... 2
4 Zweck und Aufgaben ... 2
5 Mitgliedschaft ... 3
6 Junge Humanist*innen ... 4
7 Unvereinbarkeitsklausel ... 4
8 Organe ... 4
9 Bundesdelegiertenversammlung (BDV) ... 4
10 Bundesvorstand ... 6
11 Bundesrevision ... 7
12 Bundesschiedsgericht ... 8
13 Abstimmung in den Bundesorganen ... 8
14 Bund-Länder-Verhältnis ... 8
15 Finanzen ... 9
16 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht ... 9
17 Siegel ... 9
18 Verbandsdesign ... 9
19 Öffentlichkeitsarbeit, Marketing ... 10
20 Bundesverbandsregister, Amts- und Gesetzesblatt ... 10
21 Auflösung des Bundesverbands ... 10
22 Rechtsnachfolge ... 11
23 Ergänzende Verordnungen ... 11
24 Übergangsregelungen ... 11
25 Inkrafttreten ... 11

1 NAME, SITZ

1.1 Der Verband ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und führt den Namen Humanistischer Verband Deutschlands – Bundesverband KdöR. In dieser Verfassung wird als Kurzfassung auch nur ‚Bundesverband' verwandt.

1.2 Sitz des Verbandes ist Berlin.

2 KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Der Bundesverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Aufgaben nimmt er im Verantwortungsbewusstsein einer öffentlich-rechtlich verfassten Organisation und Weltanschauungsgemeinschaft wahr. Der Bundesverband ist föderalistisch und demokratisch aufgebaut.

3 HUMANISMUS

Der Verband und seine Mitglieder vertreten die Lebensauffassung des weltlichen Humanismus, dessen Prinzipien in der gemeinsamen Erklärung zum Humanistischen Selbstverständnis: festgehalten sind.

4 ZWECK UND AUFGABEN

4.1 Der Bundesverband ist eine überparteiliche humanistische Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der europäischen Aufklärung. Er vereint und vertritt humanistische Organisationen der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt für die Interessen und Rechte seiner Mitglieder sowie jener konfessionsfreien Menschen in Deutschland ein, die zentrale Prinzipien des humanistischen Bekenntnisses für sich anerkennen (Bekenntniszugehörige). Er betrachtet es als seine Aufgabe, im ganzen Bundesgebiet eine ethische Orientierung und Praxis zu entwickeln, die zur Humanisierung der Gesellschaft beiträgt. Der Bundesverband setzt sich für die Verwirklichung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung, für die Trennung von Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für den Schutz von Minderheiten und für die Förderung von Diversität ein. Alle Entscheidungen und Handlungen des Bundesverbands und seiner Organe haben sich danach zu richten. Der Bundesverband ist demokratisch organisiert.

Der Bundesverband sucht den Dialog, die Kooperation und die konstruktive Auseinandersetzung, insbesondere mit dem Staat und anderen weltanschaulichen Auffassungen, zum Zweck der praktischen Zusammenarbeit.
Der Bundesverband kooperiert mit internationalen humanistischen Organisationen. Er kann Mitglied in internationalen Organisationen werden.

4.2 Als Aufgaben setzt sich Bundesverband insbesondere

a) die Förderung weltanschaulicher Zwecke und humanistischer Kulturpflege,

b) die Förderung von Bildung und Erziehung,

c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,

d) den Einsatz für die Trennung von Staat und Kirche im Sinne religiöser und weltanschaulicher Neutralität,

e) den Einsatz für eine angemessene Berücksichtigung des Bundesverbands und seiner Mitglieder in allen öffentlich-rechtlichen und privaten Medien, insbesondere durch Mitarbeit in entsprechenden Gremien,

f) die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern,

g) die Entwicklung und Bewahrung einer humanistischen Weltanschauung, wie sie in gemeinsamen Erklärungen, u.a. dem Humanistischen Selbstverständnis, dargelegt ist,

h) die Förderung humanistischer Positionen in Staat und Gesellschaft,

i) die Vertretung der bundespolitischen Interessen seiner Mitglieder,

j) die Förderung internationaler Zusammenarbeit und Vertretung seiner Mitglieder in internationalen humanistischen Organisationen.

5 MITGLIEDSCHAFT

5.1 Mitglieder im Bundesverband können Humanistische Landesverbände in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und weitere Landesverbände, Landesgemeinschaften und rechtsfähige Organisationen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die als Weltanschauungsgemeinschaft Humanist*innen auf der Ebene eines Bundeslandes vertreten und diese Verfassung anerkennen, wenn sie keinem anderen humanistischen Dachverband in Deutschland angehören. Diese formen die Bundeskörperschaft.

5.2 Dem Bundesverband können so viele Mitgliedsorganisationen angehören, wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Bundesländer vorsieht. Es gilt das Prinzip: ein Bundesland = ein Landesverband. Landesverbände können sich über mehrere Bundesländer erstrecken, es darf aber in jedem Bundesland nur ein Landesverband bestehen. Sofern kein Landesverband besteht, können auch Regionalorganisationen aufgenommen werden.

5.3 Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Delegiertenrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von sechs Monaten. Die Ablehnung ist zu begründen. Der Bundesvorstand teilt der/dem Antragsteller*in die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung schriftlich mit.

5.4 Sie sind verpflichtet, ihren Namen, ihr Logo und ihren Internetauftritt innerhalb von 6 Monaten an die Vorgaben des Bundesverbands anzupassen, sich an diese Verfassung und die Beschlüsse der Organe zu halten, Mitgliedsbeiträge zu entrichten und ihre Gesamtbetätigung am Humanistischen Leitbild auszurichten. Der Delegiertenrat kann mit ihnen befristete Sondervereinbarungen bezüglich der Anpassung von Namen und Logo treffen.

5.5 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss.

5.6 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Austrittsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären. Die Bundesdelegiertenversammlung kann einer kürzeren Frist zustimmen.

5.7 Mitgliedsorganisationen, die der Satzung des Bundesverbandes zuwiderhandeln, ein den Verband schädigendes Verhalten zeigen oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes verstoßen können durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet das Bundesschiedsgericht; der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

5.8 Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitgliedsorganisationen verlieren mit dem Tag des Ausscheidens den Namen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesverband endet auch das Recht des entsprechenden Mitglieds, die Bezeichnung „Humanistischer Verband“, die Marken des Bundesverbandes, das Zeichen „HVD“ bzw. "hvd", auch in bis dahin geltenden URLs sowie Mailadressen, und die Logos des Bundesverbandes intern und extern zu verwenden.

5.9 Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitgliedsorganisationen verlieren mit dem Tag des Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundesverbandes.

6 JUNGE HUMANIST*INNEN

6.1 Der Bundesverband fördert das Engagement und die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

6.2 Die Jugendverbände der Mitglieder sind auf Bundesebene vereint im Bundesverband Junge Humanist*innen (Bundesjugendverband). Der Bundesjugendverband ist eine Untergliederung des Bundesverbandes. Zugleich ist er im HVD-Bundesvorstand vertreten.

7 UNVEREINBARKEITSKLAUSEL

7.1 Den Organen des Bundesverbandes dürfen keine Personen angehören, die

a) Mitglieder oder Angestellte einer mit dem Bundesverband konkurrierenden Weltanschauungsgemeinschaft oder einer Religionsgemeinschaft sind,

b) als juristische oder natürliche Personen direkt oder mittelbar für eine konkurrierende Weltanschauungsgemeinschaft oder eine Religionsgemeinschaft tätig sind,

c) Vereinigungen angehören, die gegen die Ziele des Bundesverbandes wirken.

7.2 Der unter 7.1 genannte Personenkreis kann durch den Bundesvorstand auch von der Teilnahme an internen Veranstaltungen des Bundesverbandes ausgeschlossen werden.

7.3 Feststellungen zur Unvereinbarkeit gemäß 7.1 a) bis c) trifft der Delegiertenrat oder an seiner Stelle der Bundesvorstand. Dies gilt auch für die Aufhebung von Unvereinbarkeitsbeschlüssen.

8 ORGANE

8.1 Organe des Bundesverbands sind

a) Bundesdelegiertenversammlung (BDV),
b) Bundesvorstand,
c) Bundesrevision,
d) Bundesschiedsgericht.

8.2 Die Organe arbeiten in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich eigenständig. Bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Bundesverband wirken sie ressortübergreifend zusammen. Alle Organe des Bundesverbandes arbeiten auf der Basis von Geschäftsordnungen.

9 BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG (BDV)

9.1 Die BDV ist das höchste Organ des Bundesverbandes. Sie nimmt die Funktion einer Mitgliederversammlung wahr. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und des Bundesjugendverbandes (im weiteren Verlauf des Paragraphen: Verbände). Die Teilnahme von Gästen gemäß Geschäftsordnung bzw. Beschluss der Versammlung ist möglich.

9.2 Die BDV wird einberufen vom Bundesvorstand und bis zur Wahl eines eigenständigen Präsidiums von einem Mitglied des Bundesvorstandes geleitet.

9.3 Die BDV entscheidet in verbandsöffentlichen Versammlungen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der BDV gehören:

a) Satzung und Grundsatzprogramm sowie deren Änderungen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen,

b) Richtlinien und Grundsätze der Verbandspolitik festzulegen,

c) Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung,

d) Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsorganisationen und Organe,

e) Wahl, Nachwahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstands, des Bundesschiedsgerichts und der Bundesrevision,

f) Beitrags- und Wahlordnungen zu beschließen,

g) die Finanzplanung des Bundesvorstands entgegenzunehmen,
h) Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Bundesrevision entgegenzunehmen und über die Entlastung des Bundesvorstandes zu beschließen,
i) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds.

9.4 Die BDV tagt mindestens einmal im Jahr und ist vom Bundesvorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuberufen (ordentliche Versammlung). Einzuladen sind die Verbände Vertreter*innen der sonstigen Organe sind über die Einberufung der Versammlung zu informieren und vom Vorstand explizit einzuladen, soweit dies für die Arbeiten der BDV erforderlich erscheint.

Im Delegiertenrat erhalten die Verbände unterschiedlich viele Stimmen entsprechend der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder. Es gilt derzeit nachfolgende Zuordnung.

Mitglieder einer Mitgliedsorganisation	Stimmen in der BDV
bis 500	1
501-1000	2
1001-5000	3
ab 5001	4

9.5 Als ordentliche Mitglieder einer Mitgliedsorganisation zählen alle stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliedsorganisation, unabhängig davon, ob sie einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder nicht.

Die Festlegung der Stimmen einer Mitgliedsorganisation erfolgt jährlich durch den Bundesvorstand anhand der von den Mitgliedsorganisationen übermittelten Mitgliedsdaten. Stichtag ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres.

Der Bundesjugendverband erhält 3 Stimmen.

Neue Stimmenzuweisungen kann die BDV mit 2/3-Mehrheit für kommende BDVs festlegen. Keine Mitgliedsorganisation darf durch die Anzahl ihrer Stimmen die Mehrheit bei Abstimmungen erhalten.

9.6 Die Mitgliedsorganisationen können aus der Mitte des eigenen Mitgliederbestands bis zu zwei Delegierte zur BDV nach eigenen Bestimmungen entsenden. Die Delegierten der jeweiligen Mitgliedsorganisation müssen einheitlich abstimmen, ansonsten werden die Stimmen der Mitgliedsorganisation nicht gezählt. Ein Delegierter/eine Delegierte kann nicht mehrere

Mitgliedsorganisationen repräsentieren; eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Beschäftigte des Bundesverbandes dürfen nicht als Delegierte benannt werden. Die Namen der Delegierten und ggf. Ersatzdelegierten der Mitgliedsorganisationen sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der BDV schriftlich mitzuteilen.

9.7 Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Delegierten

a) ihre Teilnahmerechte umfassend ausüben können,

b) Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten des Delegiertenrats uneingeschränkt folgen können, sowie

c) Stimmrechte nur von Delegierten ausgeübt werden können.

Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn alle Mitgliedsorganisationen diesem Verfahren zustimmen.

Die Sitzungen der BDV sind verbandsöffentlich. Nichtmitglieder können nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit als Gäste zugelassen werden. Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

9.8 Die BDV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Verbände vertreten ist.

9.9 Anträge an die BDV können gestellt werden von Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand.

Die Frist zur Einreichung der Anträge beträgt sechs Wochen vor der BDV. Sie sind an den Vorstand einzusenden. Den Mitgliedsorganisationen sind die eingereichten Anträge spätestens vier Wochen vor der BDV zur Kenntnis zu geben. Die BDV oder der Vorstand können eine vorbereitende Antragskommission einrichten. Verbände haben das Recht, eine Vertreterin/einen Vertreter für die Kommission zu benennen.

9.10 Entscheidungen kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, mit Ausnahme von

a) Wahl- und Beitragsordnungen sowie Verfassungsänderungen, die mit einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden,

b) der Abberufung von Mitgliedern der Organe oder des Ausschlusses von Mitgliedsorganisationen des Bundesverbands, die mit einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden,

c) der Auflösung des Bundesverbands, die in Art. 21 geregelt ist.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Bundesverband gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

9.11 Es ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben werden.

9.12 Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen findet eine außerordentliche BDV statt. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten; er ist zu begründen; ihm ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die außerordentliche BDV darf frühestens sechs Wochen, muss jedoch

spätestens drei Monate nach Einreichen des Antrags stattfinden. Für die gelten ansonsten die in den vorangegangenen Absätzen niedergelegten Regeln.

9.13 Die BDV gibt sich eine Geschäftsordnung, die erläuternde bzw. Weitergehende Festlegungen zu diesem Paragraphen enthält.

10 BUNDESVORSTAND

10.1 Der Bundesvorstand hat unter eigener Verantwortung den Bundesverband zu leiten. Er vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Bundesvorstand ist an die Satzung des Bundesverbandes und die Beschlüsse der BDV gebunden. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren nicht ihre Mitgliedsorganisation.

10.2 Der Bundesvorstand besteht aus einer Sprecherin/einem Sprecher sowie mind. 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl darf die Anzahl der Mitgliedsorganisationen nicht überschreiten. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Bundesjugendverband für die Wahl durch die BDV nominiert. Wird der Nominierte nicht gewählt kann der Bundesjugendverband weitere Kandidaten vorschlagen. Die anderen Vorstandsmitglieder werden einzeln von der BDV gewählt.

10.3 Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend.

10.4 Mitglieder des Bundesvorstands werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.5 Das Vorstandsamt endet mit Beendigung der Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds in einer Mitgliedsorganisation des Bundesverbandes, bei Rücktritt oder bei Abberufung. Wird in diesem Fall die Mindestanzahl unterschritten, ist spätestens nach 6 Monaten eine Nachwahl vorzunehmen. Der verbliebene Bundesvorstand ist bis zur Ergänzungswahl ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder kommissarisch tätig. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Bundesvorstandes richtet sich nach der ursprünglichen Dreijahresperiode.

Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n kommissarischen Vorsitzende*n bis zum Ablauf der auszufüllenden Amtsperiode.

10.6 Zur Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesverbandes kann der Bundesvorstand eine Geschäftsführung beauftragen.

10.7 Über die sich aus anderen Verfassungsbestimmungen ergebenden Aufgaben hinaus hat der Bundesvorstand insbesondere die Aufgaben,

a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Bundesorgane ergebenden verbandspolitischen, weltanschaulichen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;

b) auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen des Bundesverbands hinzuwirken;

c) die Personal- und Finanzhoheit des Bundesverbands auszuüben und den Finanzplan zu erstellen und zu beschließen;

d) im Rahmen seines Gesamthaushaltes ein Budget für den Bundesjugendverband auszuweisen;

e) Ort und Termin für die BDV zu bestimmen, die vorläufige Tagesordnung aufzustellen und zur BDV einzuladen;

f) der BDV über seine Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und diese zeitnah zu informieren, wenn sich wesentliche Prämissen der strategischen oder finanziellen Planung ändern oder ein deutliches Verfehlen der angestrebten strategischen oder finanziellen Zielsetzung absehbar ist.

10.8 Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen, elektronischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat eine gleichzählende Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als gefasst. Über jede Beschlussfassung wird Protokoll geführt. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

11 BUNDESREVISION

11.1 Die Bundesrevision wacht als Kontrollorgan über die Finanzen des Bundesverbandes. Sie überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundesverbandes.

11.2 Eine Revision der Finanzen des Bundesverbandes hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnisse erstattet die Bundesrevision der BDV einen Bericht. Die Bundesrevision ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

11.3 Die Bundesrevision besteht aus drei Personen, die einer Mitgliedsorganisation des Bundesverbandes angehören. Sie dürfen keinem weiteren Organ auf Bundesebene angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundesverband oder einem seiner Mitgliedsorganisationen stehen. Die Mitglieder der Revision werden von der BDV für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Bundesrevision kann mit und nach Maßgabe der Zustimmung des Bundesvorstands weitere geeignete Fachpersonen zu ihrer Unterstützung hinzuziehen.

11.4 Mitglieder der Bundesrevision können mit Rederecht an den Sitzungen der BDV beratend teilnehmen. Protokolle der Sitzungen der BDV sind ihnen unaufgefordert zuzustellen.

12 BUNDESSCHIEDSGERICHT

12.1 Die Bundesschiedskommission (BSK) ist zuständig bei Streitigkeiten, die nur durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden sind:
- zwischen Mitgliedsorganisationen,
- zwischen einem Organ des Bundesverbandes und einem Organ einer Mitgliedsorganisation,
- zwischen Organen des Bundesverbandes,
- zwischen Personen, die den Bundesorganen angehören.

12.2 Die Mitglieder der BSK werden vom BDV für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

12.3 Die BSK besteht aus vier Mitgliedern aus vier verschiedenen Mitgliedsorganisationen. Sobald Mitgliedsorganisationen von Mitgliedern der BSK an einem Schiedsverfahren beteiligt sind, ruhen deren Ämter für das jeweilige Verfahren.

12.4 Die BDV beschließt eine Schiedsordnung.

13 ABSTIMMUNG IN DEN BUNDESORGANEN

13.1 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

13.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

14 BUND-LÄNDER-VERHÄLTNIS

14.1 In Bundesländern, in denen eine Mitgliedsorganisation besteht, werden durch diese die Interessen und Rechte ihrer Mitglieder und der weiteren Bekenntniszugehörigen unmittelbar

vertreten. Im Einvernehmen mit der Mitgliedsorganisation kann der Bundesverband auf deren Gebiet unterstützend tätig werden.

14.2 In Bundesländern, in denen noch keine Mitgliedsorganisation besteht, nimmt der Bundesverband die Interessen- und Rechtsvertretung von Bekenntniszugehörigen unmittelbar nach eigenem Ermessen wahr.

14.3 Die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen ist dem Bundesverband vorbehalten. Eine autonome Mitgliedschaft der Mitgliedsorganisationen ist nur möglich mit Zustimmung der BDV.

14.4 Im Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen bei der Anwendung oder Auslegung dieser Verfassung und der Verfassung oder Satzung einer Mitgliedsorganisation hat die Bundesverfassung Vorrang. Rechtsakte der Mitgliedsorganisationen sind bundesverfassungskonform auszulegen.

14.5 Über Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband und einer Mitgliedsorganisation über Rechte und Pflichten aus dieser Verfassung entscheidet das Bundesschiedsgericht.

15 FINANZEN

15.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15.2 Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur zur Erfüllung dieser Zwecke und seiner verfassungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

15.3 Der Bundesverband beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Niemand darf mit den Mitteln des Bundesverbands unverhältnismäßig begünstigt werden. Dies gilt für Aufgaben und Projekte des Bundesverbands entsprechend.

15.4 Die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

a) Mitgliedsbeiträge
b) Umlagen der Mitgliedsorganisationen,
c) Spenden und Erbschaften,
d) öffentliche und private Zuwendungsgeber
e) weitere Erlösquellen

Näheres regelt die Beitragsordnung.

15.5 Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe erfolgt ehrenamtlich. Die BDV kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für Mitglieder der anderen Organe beschließen.

15.6 Die für die Tätigkeit der Organe entfallenden Aufwendungen sowie etwaige Aufwandsentschädigungen werden durch den Haushalt des Bundesverbandes getragen. Dies gilt nicht in Bezug auf etwaige Erstattungen für Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung.

16 JAHRESABSCHLUSS, PRÜFUNGSBERICHT, GESCHÄFTSBERICHT

16.1 Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres stellt der Bundesvorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Bundesverbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar

beteiligt ist, zu vermitteln. Der Jahresabschluss ist zu erläutern; er umfasst auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

16.2 Eine Gesamtübersicht mit Erläuterungen über den Jahresabschluss sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts werden im Amts- und Gesetzesblatt veröffentlicht.

17 SIEGEL

Der Verband führt im Rechtsverkehr ein Siegel als formgebundenes Beweiszeichen. Hierzu wird eine Siegelordnung vom Bundesvorstand erstellt.

18 VERBANDSDESIGN

18.1 Der Bundesverband kann sich für den Rechts- und Geschäftsverkehr ein Corporate Design geben.

18.2 Die im Bundesverband vereinigten Mitgliedsorganisationen passen ihr Corporate Design, ihren Namen und ihren Internetauftritt an die Vorgaben des Bundesverbands an. Abweichungen sind mindestens sechs Monate vor deren geplanter Umsetzung mit dem Bundesvorstand abzustimmen. Der Bundesvorstand kann Abweichungen endgültig ablehnen.

18.3 Diese Anpassungen des Corporate Designs müssen innerhalb von 6 Monaten nach Beitritt der Mitgliedsorganisation vollzogen sein. Der Bundesverband leistet die zur Vollziehung erforderliche Unterstützung auf Kosten des betroffenen Mitglieds.

18.4 Die vorangegangenen Absätze gelten, wo anwendbar, auch für Untergliederungen, Organisationen, Projekte und Veranstaltungen der Mitgliedsorganisationen sowie für deren Maßnahmen des Marketings und der Kommunikation im Innen- und Außenverhältnis entsprechend.

19 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, MARKETING

Unabhängig von Form, Ausmaß und Inhalt ist Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene Sache des Bundesverbands. Angelegenheiten auf Bundesebene sind Angelegenheiten, die nicht ausschließlich eine Mitgliedsorganisation betreffen. Im Zweifel hat sich die Mitgliedsorganisation mit dem Bundesverband rechtzeitig abzustimmen. Die vorangehenden Sätze gelten für jeden Kontakt mit der Presse und staatlichen Institutionen entsprechend.

20 BUNDESVERBANDSREGISTER, AMTS- UND GESETZESBLATT

20.1 Der Bundesverband führt ein öffentliches Verbandsregister[i] zur Eintragung rechtserheblicher Tatsachen des Bundesverbands. Näheres regelt eine Registerordnung.

21 Der Bundesverband veröffentlicht ein Amts- und Gesetzesblatt[ii] für den Humanistischen Verband Deutschlands – Bundesverband („Amts- und Gesetzesblatt“). Das Amts- und Gesetzesblatt ist das Veröffentlichungsorgan des Bundesverbands zur Bekanntmachung von grundlegenden Entscheidungen und Rechtsakten des Bundesverbands

22 AUFLÖSUNG DES BUNDESVERBANDS

Die BDV kann den Bundesverband in einer eigens hierzu berufenen Versammlung auflösen, wenn

a) zwischen der Einberufung der Versammlung und dem Versammlungstag mindestens sechs Monate liegen,

b) in der Versammlung mindestens ¾ der Mitglieder vertreten sind,

c) der Beschluss mit mindestens ¾-Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgt.

Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes fällt das verbleibende Vermögen anteilig an die zuletzt beitragspflichtigen Mitgliedsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung erfolgt auf Grundlage eines Schlüssels, der das durchschnittliche Beitragsaufkommen der Mitgliedsorganisationen in einem mehrjährigen Betrachtungszeitraum vor der Auflösung berücksichtigt. Einzelheiten regelt ein Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung mit qualifizierter Mehrheit.

23 RECHTSNACHFOLGE

Der Bundesverband ist alleiniger Rechtsnachfolger des Humanistischen Verbandes Deutschlands – Bundesverband e.V.

24 ERGÄNZENDE VERORDNUNGEN

Die Organe des Bundesverbands konkretisieren allgemeine Verfassungsbestimmungen in Verordnungen, die sie in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich erlassen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Dieser Beschluss des Bundesvorstands ist im Amts- und Gesetzesblatt bekannt zu geben.

25 ÜBERGANGSREGELUNGEN

25.1 Bis zur Neuwahl besteht der Bundesvorstand aus den Vorstandsmitgliedern des Humanistischen Verbands Deutschlands – Bundesverband e.V., die ihre jeweiligen Funktionen beibehalten.

25.2 Laufende Verfahren vor den Organen des Humanistischen Verbands Deutschlands – Bundesverband e.V. werden von den Organen des Bundesverbands entsprechend ihren Kompetenzen übernommen und nach den Bestimmungen der Satzung des Humanistischen Verbands Deutschlands – Bundesverband e.V. fortgeführt.

25.3 Bestehende Vereinbarungen, die Art. 17.3 [Bund-Länder-Verhältnis, hier: Mitgliedschaften in internationalen Organisationen] zuwiderlaufen, sind innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung aufzulösen.

25.4 Bestehende Ausnahmen von Art. 21 [Verbandsdesign] und Art. 22 [Öffentlichkeitsarbeit, Marketing] bleiben mit Inkrafttreten dieser Verfassung bestehen.

26 INKRAFTTRETEN

Diese Verfassung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amts- und Gesetzesblatt in Kraft.

Änderungen der Satzungsbestimmungen treten mit dem Tag der satzungsändernden Versammlung oder an einem von dieser Versammlung festgesetzten Datum in Kraft.

[i] Ein Beispiel für ein Verbandsregister findet sich unter Verbandsregister des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg KdöR | Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg | humanistisch.de

[ii] Beispiel: Amtsblatt | Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg | humanistisch.de

Protokoll der Gründungsversammlung zur Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) am 29.11.2025
im Bildungscampus, Grabbeallee 36-40, 13156 Berlin
(9:30–10:12 Uhr)

Anwesend:
Delegierte der Landesverbände Baden-Württemberg, Berlin-Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.
Siehe Anwesenheitsliste: Anlage 1 Gründungsversammlung KdöR_Anwesenheitsliste.pdf

Gäste:
Franziska Schneider (Bundesgeschäftsführerin), Birger Hoyer (Öffentlichkeitsarbeit Bundesverband), Katharina Flemmig (Assistenz der Bundesgeschäftsstelle), Christian Lührs (HVD Hamburg e.V.), Olaf Schlunke (Bundesbeauftragter für Geschichte des Humanismus), Frank Roßner (HVD Thüringen e.V.)

Der in der Einladung vom 29.10.2025 enthaltene Vorschlag zur Tagesordnung der Gründungsversammlung lautet:

1. Eröffnung und Begrüßung der Delegierten
2. Feststellung der anwesenden Gründungsmitglieder und Prüfung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung der Delegierten
3. Wahl der Versammlungsleitung und Protokollführung
4. Bericht zur Vorbereitung der Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
5. Diskussion des Entwurfes der Verfassung der KdöR
6. Beschluss über die Errichtung und Verfassung der KdöR
7. Unterzeichnung des Errichtungsvertrages durch die Landesverbände
8. Wahl des Vorstandes, der Bundesrevision und des Bundesschiedsgerichtes
9. Bevollmächtigung der Antragsstellung
10. Diverses

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung der Delegierten
Christian Lührs eröffnet die Versammlung und begrüßt herzlich alle Anwesenden.

TOP 2 Feststellung der anwesenden Gründungsmitglieder und Prüfung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung der Delegierten
Die ordnungsgemäße Einladung gemäß der Satzung wird festgestellt. Es sind Delegierte von fünf Gründungsorganisationen anwesend. Diese sind:
Humanistischer Verband Deutschlands Niedersachsen K.d.ö.R.
Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR
Humanistische Gemeinschaft Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Humanistischer Verband NRW KdöR
Die Humanisten Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts

TOP 3 Wahl der Versammlungsleitung und Protokollführung
Zur Leitung der Versammlung wird Christian Lührs vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Zur Protokollführung wird Franziska Schneider bestellt. Beide nehmen die Wahl an.

TOP 4 Bericht zur Vorbereitung der Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
Christian Lührs berichtet über die bisherigen Schritte zur Vorbereitung der Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts *Humanistischer Verband Deutschlands – Bundesverband KdöR*.
Hierzu werden insbesondere vorgestellt:

- der **Errichtungsvertrag** (bereits durch die beteiligten Körperschaften unterzeichnet),
- Der **Entwurf der Verfassung**,

Die Versammlung nimmt die Berichte zur Kenntnis.

TOP 5 Diskussion des Entwurfes der Verfassung der KdöR
Die Anwesenden sind sich über den Verfassungsentwurf einig. Änderungen wurden nicht vorgenommen.

TOP 6 Beschluss über die Errichtung und Verfassung der KdöR
Beschluss Nr. 1 – Errichtung / Verfassung
Folgende Landesverbände stimmen als Gründungsmitglieder der Errichtung eines „Humanistischer Verband Deutschlands – Bundesverband KdöR“ mit der in Anlage 2 vorliegenden Verfassung zu:
Humanistischer Verband Deutschlands Niedersachsen K.d.ö.R.
Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR
Humanistische Gemeinschaft Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Humanistischer Verband NRW KdöR
Die Humanisten Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts

TOP 7 Unterzeichnung des Errichtungsvertrages durch die Landesverbände
Alle Gründungsmitglieder unterzeichnen den Errichtungsvertrag. Siehe unterzeichneter Errichtungsvertrag zur Gründung der Bundes KdöR.

TOP 8 Wahl des Vorstandes, der Bundesrevision und des Bundesschiedsgerichtes
Christian Lührs fragt, ob für die Wahlen eine geheime Abstimmung erwünscht ist. Dies ist nicht der Fall.
Des weiteren fragt er, ob jemand gegen eine Blockwahl ist. Dies ist nicht der Fall.
Die folgenden Beschlüsse werden im Block gewählt, siehe auch das Wahlprotokoll.

Sie werden mit 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

Beschluss Nr. 2 – Wahl des Vorstandes

Folgende Personen wurden gewählt: Katrin Raczynski, Thomas Fehse, Andrée Gerland, Christiane Herrmann und Christian Lührs. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Beschluss Nr. 3 – Wahl der Bundesrevision
Folgende Personen wurden gewählt: Andrea Käthner-Isemeyer, Norbert Röhrl und Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen. Die Gewählten haben bereits vorab schriftlich dieser Wahl zugestimmt.

Beschluss Nr. 4 – Wahl des Bundesschiedsgerichtes
Folgende Personen wurden gewählt: Ralf Osenberg, Dr. Bruno Osuch, Timo Saueressig und Frank Roßner. Die Gewählten haben bereits vorab schriftlich dieser Wahl zugestimmt.

TOP 9 Bevollmächtigung der Antragstellung
Beschluss Nr. 5 – Vollmacht zur Antragstellung
Die Versammlung beauftragt und bevollmächtigt die Bundesgeschäftsstelle, vertreten durch Franziska Schneider, Bundesgeschäftsführerin, den vollständigen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte beim Land Berlin zu stellen, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Unterlagen zu unterzeichnen und nach Aufforderung ergänzende Nachweise vorzulegen.

Der Beschluss wird mit 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

TOP 10 Diverses
Unter diesem Punkt werden keine weiteren Anträge gestellt.

Christian Lührs dankt den Anwesenden für die Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 10:12 Uhr.

Berlin, der 29.11.2025

Katrin Raczynski
Vorstand

Franziska Schneider
Protokollantin

Birger Hoyer
Zeuge

Olaf Schlunke
Zeuge

Anlagen:
Anlage 1: Anwesenheitsliste
Anlage 2: Verfassung KdöR
Anlage 3: Wahlprotokoll Vorstand
Anlage 4: Liste der Gründungsmitglieder / Mandatserklärungen
Anlage 5: Errichtungsverträge (unterzeichnet)

Beschluss Nr. 2 Wahl des Vorstandes

Es wird für die Personen Katrin Raczynski, Thomas Fehse, Andrée Gerland, Christiane Herrmann und Christian Lührs als Vorstand im Blog abgestimmt. Katrin Raczynski dabei als Vorstandssprecherin.

Gründungsversammlung 29.11.2025 Berlin		Vorstand	
		JA	NEIN
Baden-Württemberg	2	1	0
Berlin-Brandenburg	4	1	0
Hessen	2	1	0
Niedersachsen	3	1	0
Nordrhein-Westfalen	1	1	0

Beschluss Nr. 3 – Wahl der Bundesrevision

Es wird für die Personen Andrea Käthner-Isemeyer, Norbert Röhrl und Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen im Blog abgestimmt.

Gründungsversammlung 29.11.2025 Berlin		Bundesrevision	
		JA	NEIN
Baden-Württemberg	2	1	0
Berlin-Brandenburg	4	1	0
Hessen	2	1	0
Niedersachsen	3	1	0
Nordrhein-Westfalen	1	1	0

Beschluss Nr. 4 – Wahl des Bundesschiedsgerichtes

Es wird für die Personen Ralf Osenberg, Dr. Bruno Osuch, Timo Saueressig und Frank Roßner im Blog abgestimmt.

Gründungsversammlung 29.11.2025, Berlin		Bundesschiedsgericht	
		JA	NEIN
Baden-Württemberg	2	1	0
Berlin-Brandenburg	4	1	0
Hessen	2	1	0
Niedersachsen	3	1	0

Nordrhein-Westfalen	1	1	0

Errichtungsvertrag zur Gründung der Bundeskörperschaft des Humanistischen Verbandes Deutschlands (KdöR)

Präambel

Die Landesverbände des Humanistischen Verbandes Deutschlands (im Folgenden „Landesverbände“ genannt), die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind, streben eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung ihrer Tätigkeiten auf Bundesebene an. Zu diesem Zweck soll eine Bundeskörperschaft errichtet werden, die die Interessen der Landesverbände gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen auf nationaler Ebene vertritt, sowie gemeinsame Projekte und Aufgaben koordiniert.

Die Unterzeichner dieses Vertrags legen hiermit die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Errichtung der Bundeskörperschaft fest.

§ 1 Errichtung der Bundeskörperschaft

(1) Mit diesem Vertrag errichten die Landesverbände des Humanistischen Verbandes Deutschlands eine gemeinsame Bundeskörperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen: „Humanistischer Verband Deutschlands KdöR- Bundesverband“ (im Folgenden „Bundesverband“ genannt).

(2) Der Sitz der Bundeskörperschaft wird in Berlin errichtet.

(3) Der Bundesverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Bundeskörperschaft

(1) Der Zweck des Bundesverbandes ist die Koordination und Vertretung der Interessen der Landesverbände auf Bundesebene sowie die Förderung der humanistischen Weltanschauung.

(2) Der Bundesverband übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Landesverbände gegenüber Bundesorganen und anderen nationalen und internationalen Institutionen,
2. Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen den Landesverbänden,
3. Koordination von bundesweiten humanistischen Projekten und Veranstaltungen,
4. Vertretung der humanistischen Positionen in bundesweiten Gremien,
5. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung humanistischer Grundwerte,
6. Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der staatlichen Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Bundeskörperschaft sind die Landesverbände des Humanistischen Verbandes Deutschlands, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind.

(2) Die Mitgliedschaft in der Bundeskörperschaft ist obligatorisch für alle Landesverbände, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

§ 4 Organe der Bundeskörperschaft

(1) Die Organe der Bundeskörperschaft sind:
1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bundeskörperschaft und setzt sich aus den Delegierten der Landesverbände zusammen. Jede Landeskörperschaft hat das Recht, zwei Delegierte zu entsenden.

(3) Der Vorstand besteht aus einem/einer Präsident/in, einem/einer Schatzmeister/in, einem/einer Vertreter/in des Bundesverbandes der Jungen Humanist*innen und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

§ 5 Rechtsaufsicht

(1) Die Bundeskörperschaft unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Rechtsaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Bundeskörperschaft.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Bundeskörperschaft finanziert sich durch Umlagen der Landesverbände, staatliche Zuwendungen und Spenden.

(2) Die Höhe der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Änderungen dieses Errichtungsvertrags und der Satzung der Bundeskörperschaft bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Die Auflösung der Bundeskörperschaft kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf die Landesverbände aufgeteilt.

§ 8 Inkrafttreten und Anerkennung

(1) Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch alle beteiligten Landesverbände und nach Anerkennung der Bundeskörperschaft durch die zuständige staatliche Behörde in Kraft.

(2) Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt nach den geltenden Vorschriften durch den zuständigen Staat.

Ort, Datum

Unterschriften der Vertreter der Landesverbände:

Die Humanisten Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR

Humanistische Gemeinschaft Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Humanistischer Verband Deutschlands Niedersachsen K.d.ö.R.

Humanistischer Verband NRW KdöR

Ungezeichnete Wiedergabe. Das unterzeichnete Original vom 29.11.2025 wird in der Bundesgeschäftsstelle verwahrt.